

## ***Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Bistum Limburg zum Fall des Pfarrers Roth***

Die UKO Limburg hat sich seit Juni 2022 mit einer kritischen Aufarbeitung der Vorgänge um einen Fall sexueller Übergriffe bzw. Belästigungen im Bistum Limburg befasst, der mit einem Artikel am 25.05.2022 in der Wochenzeitung „Christ und Welt“ einer breiten Öffentlichkeit bekannt wurde. In dem Fall, in dem ein katholischer Priester trotz im Raum stehender Vorwürfe sexueller Übergriffe zum Bezirksdekan ernannt wurde, hält es die UKO auch nach der Rücknahme seiner Ernennung für geboten, Klarheit in das Kontroll- und Reaktionsmuster der Amtskirche zu schaffen.

Untersucht wurde, wie es zu der in der Presse berichteten erheblichen Beeinträchtigung der Betroffenen kommen konnte, ob Fehler der Verantwortlichen im Bistum einschließlich des Bischofs festzustellen bzw. ob strukturelle Missstände zu identifizieren sind.

Für die Expertinnen und Experten der UKO besteht das Interesse an einer Aufklärung auch nach der Entbindung des Pfarrers vom Amt des Bezirksdekans, die dieser dem Bischof angeboten hatte. Mit dieser Entscheidung war zwar die öffentliche Empörungswelle abgeflacht; die Enttäuschung und Wut auf Seiten der Betroffenen über den Umgang mit ihr und dem Fall des Pfarrers hingegen ungebrochen.

Ziel der Untersuchung durch externe Fachleute ist es, der Betroffenen mit einer Aufarbeitung Gerechtigkeit und Anerkennung zu verschaffen und darüber hinaus die Institution in die Lage zu versetzen, sich eigenen Fehlern zu stellen und diese zukünftig zu vermeiden.

Die UKO hat sich für ihre Untersuchung auf nachfolgende Quellen gestützt:

1. Einsicht in die Personalakten des Pfarrers und der Betroffenen sowie in die Sonderakten (Geheimarchiv der Kurie) durch zwei Kommissionsmitglieder (Jurist und Betroffenenvertretung)
2. Schriftliche Beantwortung eines Fragenkatalogs der UKO durch Schreiben des Bischofs vom 01.07.2022
3. Ausführliche Anhörung und Befragung des Bischofs in der Sitzung vom 14.07.2022 durch alle UKO-Mitglieder
4. Dreistündige Anhörung der Betroffenen im Beisein ihres Rechtsbeistands durch das Anhörungsteam der UKO am 27.07.2022 in Wiesbaden
5. Unterlagen, die die Betroffene der UKO zur Verfügung gestellt hat
6. Auditbericht II vom 30.09.2021

### ***Fehlende Paginierung der Geheimakten (Nebenakten)***

Bei der Sichtung der Akten fiel als erster Umstand auf, dass zwar die Personalakten nach der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Ordnung Personalaktengesetz paginiert (mit Seitenzahlen versehen) waren, nicht aber die Geheimakten. Von daher sind in

Bezug auf Letztere weder Vollständigkeit noch Transparenz, Richtigkeit und Zuverlässigkeit nachzuvollziehen. Nur wenn der Akteninhalt in Gänze zeitnah und unveränderbar foliiert wird, wird im Rahmen nachträglicher Untersuchungen dem Verdacht von etwaigen Manipulationen oder sonstigen nachträglichen Veränderungen der Boden entzogen.

Im Auftrag der UKO wandte sich der Implementierungsbeauftragte mit E-Mail vom 05.08.22 an Bischof und Generalvikar mit der Forderung, ab sofort sicherzustellen, dass auch die Geheim- bzw. Nebenakten für Kleriker des Bistums eine Paginierung erhalten. Seitens der UKO wurde zudem angekündigt, dass zukünftig eine stichprobenartige Überprüfung der Aktenführung erfolgen werde.

Das Anliegen ist in der Zwischenzeit vom für die Implementierung verantwortlichen Juristen anerkannt worden. Die Paginierung der Geheimakten wurde für das Jahr 2023 in einem Compliancebericht schriftlich fixiert.

### ***War die erwachsene Betroffene eine Schutzbefohlene?***

Für die Bistumsverantwortlichen war und ist Ausgangspunkt für ihren Umgang mit der Betroffenen die juristische Einordnung, ob sie nach der im Bistum geltenden Interventionsordnung zu behandeln ist.

Zur Tatzeit der sexuellen Belästigungen bzw. eines sexuellen Übergriffs im Jahr 2006/2007 war sie älter als 18 Jahre alt. Die ab 2016 geltende Interventionsordnung sah ebenso wie die heute geltende vor, dass sie als erwachsene Frau nur dann nach den Regeln derselben zu behandeln ist, wenn sie schutz- oder hilfebedürftig ist. Hier verweist die Ordnung unter A Ziffer 3 auf den Begriff der Schutzbefohlenen nach § 225 Abs.1 StGB. Diese Vorschrift des staatlichen Strafrechts setzt voraus, dass sie „wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit wehrlos“ ist und dem Beschuldigten im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist (§ 225 Abs.1 Ziffer 4 StGB). Sicherlich war sie nicht wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit hilflos.

Die aktuelle kirchenrechtliche Vorschrift sieht in Ziffer 3 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Amtsblatt Limburg Nr. 6, 2022, 579-588) vor, dass weiter als im staatlichen Strafrecht in § 225 Abs.1 StGB vorgesehen, auch diejenigen Erwachsenen schutz- und hilfebedürftig sind, die einem besonderen Macht- und /oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Das Bistum lehnt die Einstufung der Betroffenen unter diese Definition mit der Begründung ab, der Beschuldigte sei gegenüber der damaligen Gemeindeassistentin nicht als Dienstvorgesetzter tätig gewesen. Auch sei er nicht ihr Ausbildungsverantwortlicher gewesen und habe sie nicht zu beurteilen gehabt. Zuletzt vertrat das Bistum diese Rechtsauffassung gegenüber der UKO in einer schriftlichen Antwort vom 01.07.22 auf einen an den Bischof gerichteten Fragenkatalog. Die Eigenschaft als Dienstvorgesetzter des Beschuldigten wird unter Hinweis darauf verneint, dass er „in der Ausbildungspfarrei als die Seelsorge Leitender Priester gemäß c. 517 § 2 CIC“ tätig gewesen ist.

Da dieser Hinweis selbst für die Jurist:innen in der UKO völlig unverständlich ist, wurde rechtliche Beratung eingeholt.

Die Auffassung des Bistums kann nach Einholung rechtlicher Expertise nicht geteilt werden. Hinzuweisen ist auf das "Statut für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC" vom 16.8.1995 (Amtsblatt Limburg Nr. 9 vom 1.9.1995, 259-260). In der Pfarrei, in der die Betroffene zur Ausbildung war, wurde die Seelsorge nach diesem Statut geregelt. Pfarrbeauftragter und Mentor war Herr Gemeindefereferent H., Leitender Priester Winfried Roth. Dieses Statut regelt die Situation, dass es dem Bischof nicht möglich ist, einer Pfarrei einen eigenen Pfarrer zu stellen. Für diesen Fall ernannt er einen sog. Pfarrbeauftragten, dem weite Bereiche der Pastoral übertragen werden, und einen nebenamtlich Leitenden Priester, dem bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, vor allem in der Spendung der Sakramente, die die Priesterweihe voraussetzen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift sollte die Dienst- und Fachaufsicht für das Seelsorgepersonal in diesen pfarrerlosen Pfarreien damit auch über den Pfarrbeauftragten beim Leitenden Priester bleiben - also wie bei einer Pfarrei, die einen Pfarrer hat. Von daher regelt das o.g. Statut in Art. 5 Abs. 4: "Der die Seelsorge Leitende Priester hat die pfarrliche Hirtensorge gegenüber dem Bischof zu verantworten. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über den/die Pfarrbeauftragte/n aus." Damit war Wilfried Roth auch der Dienst- und Fachvorgesetzte der Betroffenen, die in dieser Pfarrei ihre pastorale Ausbildung durchlaufen hat. Hinzu kommt, dass am Ende der Ausbildung der Mentor und der Leitende Priester (hier Herr Roth) gegenüber dem Personalchef des Bistums Limburg (hier Prälat Wanka) ein Votum abgeben mussten, ob die Betroffene nach bestandener Dienstprüfung dauerhaft, d.h. unbefristet in das kirchliche Dienstverhältnis als Gemeindefereferentin übernommen werden kann. Die Betroffene war also nicht nur dienstrechtlich von Roth abhängig, sondern auch von dessen Beurteilung am Ende ihrer Ausbildungszeit.

Bleibt die Feststellung, dass erwachsene Gemeindefereferent:innen in der Ausbildung in einem derart starken Abhängigkeitsverhältnis zwar vom kirchlichen, aber nicht vom staatlichen Strafrecht als Schutzbefohlene angesehen werden.

Das heißt aber nicht, dass sie heute „schutzlos“ sind: im Gegenteil wurden die Vorschriften des staatlichen Sexualstrafrechts in den vergangenen Jahren verschärft und mit der sexuellen Belästigung nach § 184 i StGB wurde 2016 ein Tatbestand geschaffen, der das Verhalten des beschuldigten Pfarrers heute unter Strafe stellt. Der Griff von hinten an die Brust der Betroffenen kann nach dem ebenfalls 2016 reformierten § 177 Abs. 2 Ziffer 3 StGB heute als strafbarer sexueller Übergriff bzw. sexuelle Nötigung eingestuft werden, da der Beschuldigte hier ein Überraschungsmoment ausnutzte, um die Betroffene zu begrabschen. Wegen des grundgesetzlichen Rückwirkungsverbots kann er jedoch wegen Taten aus den Jahren 2006/2007 nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Fazit: Es gab für die Betroffene, die 2006 und 2007 sexuelle Belästigungen durch den Pfarrer erleben musste, zur Tatzeit keine Möglichkeit, den Pfarrer strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Noch bis 2022 hatte sie jahrelang gehofft, **das das Bistum Strafanzeige gegen ihn erstattet**; dies spiegelt ihre Hoffnung wider, dass die weltliche Strafjustiz der Ort ist, an dem das Unrecht der Belästigungen als Sexualstraftat anerkannt und ernst genommen wird. Es hätte anwaltlicher Begleitung zu Beginn der Auseinandersetzung bedurft; eine solche, die sich im Sexualstrafrecht mitsamt seinen Verjährungsvorschriften auskennt und der Betroffenen erklärt hätte, dass das Verhalten des Pfarrers zur Tatzeit nicht strafbar war. Mit einer parteilich an ihrer Seite agierenden Anwältin oder einem Anwalt hätte die Betroffene das Rückwirkungsverbot verstanden und sich von dem aussichtslosen Unterfangen einer Anzeigeerstattung distanzieren können. Andererseits hätte die von ihr gewünschte Anzeigeerstattung sehr schnell zu einer Klärung des Sachverhalts und Einstellung aus den dargestellten Gründen geführt: die Betroffene hätte also frühzeitig mit dem Thema staatliche Strafverfolgung abschließen können.

### ***Reaktionen der Bistumsverantwortlichen***

Umso dringender wäre es gewesen, dass für ein frauenverachtendes, sozial und moralisch inadäquates Verhalten des Pfarrers wirksame Instrumente zur Verfügung gestanden hätten, die es in aller Schärfe als Verletzung der Integrität und sexuellen Selbstbestimmung der Betroffenen **anerkannt** hätten; die es daraufhin effektiv **sanktioniert und der Betroffenen zeitnah Unterstützung angeboten hätten**.

Tatsächlich aber wurden die Vorgänge vom Mentor bagatellisiert, der Betroffenen gar die Verantwortung zugeschoben, sich selbst dagegen zu wehren. Der Beschuldigte selbst wurde mit einem derartigen Bagatellisieren durch einen Mitbruder ermutigt, sich auf fragwürdige Entschuldigungen zurückzuziehen; wie „er habe nur locker rüberkommen wollen.“ Bis zuletzt bestreitet er den körperlichen Griff von hinten an die Brust.

Nachdem die Betroffene eine Steigerung der sexuellen Anzüglichkeiten zu körperlichen Belästigungen (Griff von hinten unter das T-Shirt an die Brust)) erlebt hatte, befürchtete sie, dass der Beschuldigte ihr gegenüber sexuell massiver vorgehen würde. Diese Reaktion der Betroffenen wurde nicht verstanden. Im Gegenteil wurde sie als Überreaktion verbucht. Auch das gehört zur Bagatellisierung. Um es deutlich zu machen: es wird hier dem Beschuldigten nicht unterstellt, weitergehende sexuelle Übergriffe vorgehabt zu haben. Festgehalten werden muss aber, dass die Ängste der Betroffenen nicht gesehen wurden; damit wurde auch die Chance vertan, sie zu begrenzen.

Mit der Bagatellisierung begann eine Täter-Opfer-Umkehr bei Verantwortlichen im Bistum, die das eigentliche Problem im Beharren der Betroffenen auf ihrer seelischen Verletzung verortete.

Diese Strategie verzichtete zunächst nicht nur auf wirksame Sanktionen gegenüber dem Pfarrer, sondern kulminierte darin, den Störfaktor Frau, die sich über eine Verletzung ihrer persönlichen Integrität beschwert, zu entfernen. Wir erinnern daran, dass dies eine gängige Strategie auch gegenüber der Kindes -und Frauenmisshandlung beschuldigten Tätern war, ehe in den 1990er Jahren die ersten

Wegweisungen (Go-order) von Gerichten verhängt wurden, nach der diese Beschuldigten ihre Wohnung verlassen mussten.

Die Betroffene sollte ihre Ausbildung in einer anderen Pfarrei fortsetzen, wurde versetzt. Als wäre dies nicht schon Unrecht genug, wurde ihr im Dezember 2007 von Prälat Wanka ein Schweigegebot über die wahren Gründe ihrer Versetzung auferlegt. Die Kommission hat keinen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Angaben der Betroffenen, die in ihrer Abhängigkeit und aktuellen Verletztheit dem mit Nachdruck vorgetragenen Argument von Prälat Wanka, die Hintergründe für den Wechsel ihres Ausbildungsortes sollten nicht kommuniziert werden, nicht entgegentreten konnte. Täterschutz und Schutz der Institution Kirche dürften wohl eher die Beweggründe für eine derartige Vertuschung gewesen sein als die nachträgliche Rechtfertigung, man habe die Betroffene in der Ausbildung schützen wollen. Spekulationen im Umfeld der Betroffenen über die Gründe ihrer „Versetzung“ war damit in Wirklichkeit Tür und Tor geöffnet. Geschützt waren nur der Beschuldigte und die Institution Kirche. Die Betroffene wurde in eine verschärfte Situation der Ohnmacht versetzt, zumal sie sich an das Schweigegebot gebunden fühlte.

Erst als sie sich 2013 an den Frankfurter Stadtdekan Johannes zu Eltz wandte, der zuvor öffentlich beim Thema sexueller Missbrauch zum offenen Wort ermuntert hatte, wurde von ihm ein Treffen mit dem Beschuldigten, der Betroffenen und Prälat Wanka verabredet. Während Prälat Wanka weiter darauf beharrte, dass die Wahrheit über die Versetzung von Frau F. zu ihrem Schutz nicht gesagt werden sollte, der Beschuldigte sich inhaltlich nicht mehr zu den Vorwürfen äußern wollte, aber deutlich machte, dass er selbst Opfer sei und damals die Situation falsch eingeschätzt habe und nur locker habe überkommen wollen, blieb die Betroffene bei ihren Angaben, durch ein Schweigegebot massiv eingeschränkt worden zu sein. Die UKO hält ihre diesbezüglichen Angaben für glaubhaft, zumal die Betroffene noch heute den scharfen Tonfall und die Wortwahl erinnert, mit denen ihr der Prälat das Sprechverbot mitteilte. Auch der Stadtdekan ist offensichtlich von ihrer Glaubwürdigkeit ausgegangen und befreite sie ausdrücklich davon.

Festzuhalten bleibt, dass der Beschuldigte auch in diesem Gespräch zu keiner aufrichtigen Verantwortungsübernahme für seine sexistischen Sprüche und übergriffigen Handlungen (vor der Betroffenen Zunge im Mund bewegen, in ihre Haare fassen, ihr von hinten unter das T-Shirt an die Brust fassen) gelangte. Er hätte die einzelnen Handlungen konkret als übergriffig bezeichnen, vorbehaltlos einräumen und erklären müssen, dass er die durch ihn erfolgte seelische Verletzung der Betroffenen anerkennt.

Ob er dazu von den beiden Mitbrüdern aufgefordert worden war, bleibt ungeklärt. Wenn es um den Vorwurf sexueller Übergriffe bzw. Belästigungen geht, muss sichergestellt werden, dass allein schon aus Gründen der Dokumentation der erhobenen Vorwürfe sowie der Erwidern durch den Beschuldigten ein Inhaltsprotokoll geführt wird, welchem im Gegensatz zu einem erst deutlich später erstellten Erinnerungsvermerk eine erhöhte Beweiskraft beizumessen ist. Da es kein Protokoll über dieses Gespräch gibt, bleibt insbesondere im Dunkeln, was der Beschuldigte bei einer von ihm erbetenen Unterbrechung des Gesprächs mit Prälat Wanka und Stadtdekan zu Eltz unter Ausschluss der Betroffenen und damit hinter

deren Rücken, besprochen hat. Ein Setting, das als klare Herabsetzung der Betroffenen bewertet werden muss.

### ***Wir halten folgende gravierende Fehler im Verhalten des Bistums fest***

Es war ein grundlegender Fehler, die Betroffene darauf zu verweisen, den direkten Kontakt zum Belästiger zu suchen und sich selbst zu behaupten. Das Ergebnis war eine Art Steilvorlage für Roth, der der Betroffenen deutlich macht, wie wenig er sie ernst nimmt: „wenn Du nicht mehr Kleine genannt werden willst, nenne ich Dich ab jetzt Große“ und wie weit er davon entfernt ist, sein Verhalten als Grenzüberschreitung zu verstehen und sich zu entschuldigen.

Briefe zwischen der Betroffenen und dem Beschuldigten aus dem Jahr 2011 belegen, dass sie darum kämpfen musste, ein persönliches klärendes Gespräch mit ihm zu führen und sich nicht auf ein von ihm vorgeschlagenes Telefonat einzulassen. Immerhin bringt er in einem Schreiben (Mai 2011) an die Betroffene zum Ausdruck, dass es „ihm unendlich leidtut, dass sie immer noch unter den Vorgängen von damals leidet“.

Allein der Beharrlichkeit der Betroffenen ist es zu verdanken, dass es schließlich im Februar 2016 zu einer Sanktionierung des Verhaltens des Pfarrers durch das Bistum kam: im Gespräch u.a. mit Domkapitular Rösch wird der Pfarrer ermahnt, die notwendige Distanz zu Frauen einzuhalten und als Zeichen tätiger Reue 1000 Euro zur Unterstützung der Mittel für therapeutische Hilfe für die Geschädigte zu zahlen.

Eine weitere vom Bistum erteilte Auflage lässt den rückfallpräventiven Charakter deutlich missen: dem Pfarrer werden u.a. drei Supervisionsstunden auferlegt. Supervisionsstunden haben eine andere Funktion als eine kriminalpräventive Intervention, bei der es um Verantwortungsübernahme und selbstkritische Auseinandersetzung mit den eigenen Persönlichkeitsanteilen geht, die sexuell grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten begünstigen. Daher kann bezweifelt werden, dass Supervision generell eine geeignete Maßnahme für grenzverletzendes, übergriffiges Verhalten ist. Hinzukommt, dass Supervisor:innen - wie auch in diesem Fall - nicht über eine kriminaltherapeutische Expertise verfügen, die ihnen das Einschätzen des kriminogenen Interventionsbedarfs und der entsprechenden Risikoeinschätzung ermöglichen würden. Im konkreten Fall unterstreicht nicht zuletzt der vom Supervisor mitgeteilte Inhalt unsere Kritik: u.a. wurde besprochen, wie der Pfarrer Handlungssicherheit in seinem Team vor dem Hintergrund von Anschuldigungen erlangen kann.

Im Jahr 2020 wurden die Vorgänge um die sexuelle Belästigung wieder im Bistum thematisiert, da zu dieser Zeit das MHG-Nachfolgeprojekt lief. Der Bischof führt persönliche Gespräche sowohl mit der Betroffenen als auch mit einer weiteren Betroffenen, die ihm benannt worden ist. Er erteilt Pfarrer Roth einen kanonischen Tadel (August 2020), der im Geheimarchiv der Kurie zu verzeichnen ist. In der förmlichen Monitio wird ein distanzloses und unprofessionelles Verhalten gegenüber

zwei Frauen, das geeignet ist, diesen zu schaden, gerügt und eine Verhaltensänderung angemahnt.

### ***Die Ernennung zum Bezirksdekan***

Ende 2020 Ernennung von Roth zum Bezirksdekan – eine von der Personalkammer und letztlich vom Bischof verantwortete Entscheidung, die die Betroffene vollends triggert. Alle Beteiligten, darunter auch eine Frau, haben diese Entscheidung getragen. Wir rechnen es dem Bischof hoch an, dass er sich 2022 öffentlich in der Presse und auch in seiner Anhörung vor der Kommission dazu bekannte, dass seine damalige Entscheidung ein Fehler war.

Trotz längerem Zeitablauf seit den Belästigungen, der Monitio und Entschuldigungen seitens des Pfarrers war die Zeit noch nicht reif für Nachsicht und eine Beförderung für den Beschuldigten. Wir stellen fest, dass die psychischen Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf die Betroffene nicht bedacht worden sind. Im Umgang mit sexuellen Belästigungen sollte sich das Bistum zunächst einmal auf eine Nulltoleranzpersonalpolitik gegen sexuelle Gewalt konzentrieren.

Wir verkennen nicht, dass der Bischof der Erste war, der sich der Betroffenen zugewandt hat und sich mit ihren Anliegen ernsthaft und konsequent auseinandergesetzt hat. Seine E-Mail an sie vom 10.06.2020, in der er seine von ihm zugesagten Schritte resümiert, zeugt davon. Die Betroffene kreidet ihm zwar an, dass er nicht persönlich alle Akten eingesehen hat, doch das erscheint uns nicht von vorrangiger Bedeutung: der Bischof muss sich auch auf seine Mitarbeitenden verlassen können. Trotzdem wünscht die UKO, dass Personalverantwortliche und nicht zuletzt der Bischof zukünftig in brisanten Fällen persönlich die Akten einsehen.

### ***Wirksamer Schutz von erwachsenen Frauen (Männern und diversen Personen) gegen sexuelle Belästigung in Abhängigkeitsverhältnissen***

Auch wenn die UKO die Rechtsauffassung vertritt, dass der Fall der angehörten Betroffenen nach der sog. Interventionsordnung hätte behandelt werden müssen, identifiziert sie einen dringenden Veränderungsbedarf bei der seit 1996/1999 geltenden „Ordnung zur Wahrung der Würde von Frauen und Männern im Bistum Limburg durch besonderen Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ (Amtsblatt Limburg Nr.7, 1996, 43-44). Die dort vorgesehene Beschwerdestelle wurde vom Bistum zwar eingerichtet, aber wenig bis gar nicht bekannt gemacht. Institutionelle Handlungsabläufe für die Intervention nach einer Meldung wurden nicht konkretisiert, geschweige denn ein Schutzkonzept für Betroffene entwickelt. Klare umfassende Definitionen aller Formen von sexualisierter Gewalt im Kontext der Arbeits- und Dienstverhältnisse - einschließlich der Ausbildungsverhältnisse - im

Bistum müssen einer reformierten Ordnung vorangestellt werden, damit Betroffene sich daran orientieren können.<sup>1</sup>

**Claudia Burgsmüller, 23.11. 2022**

(Vorsitzende der UKO Limburg)

---

<sup>1</sup> Die Kunstakademie Düsseldorf hat 2019 nach der Beschwerde einer vom Professor sexuell ausgebeuteten Studentin eine gelungene „Richtlinie zum Umgang mit Benachteiligungen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und andere persönliche Rechte“ erlassen, an der sich eine rechtliche Ausarbeitung auch in der Institution Kirche orientieren kann.